



Zentralverband des
Deutschen Bäckerhandwerks e.V.

Stand: 26.06.2020

Informationen zur Mehrwertsteuerumstellung

Zum 1.7.2020 werde die Mehrwertsteuersätze von 19 auf 16 % bzw. von 7 auf 5 % gesenkt. Gleichzeitig gilt ab dem 1.7.2020 bis 30.6.2021 auf Speisen in der Vor-Ort-Gastronomie und bei Catering-Leistungen der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 5 %. Am 1.1.2021 werden die Mehrwertsteuersätze im Außer-Haus-Verkauf wieder von 16 auf 19 % bzw. von 5 auf 7 % angehoben. Ab dem 1.7.2021 gilt dann auch für Speisen in der Gastronomie wieder der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 %.

Standardfälle

Thekenverkauf

Für alle Backwaren und andere Produkte, die über die Theke „zum Mitnehmen“ verkauft werden, gelten in der Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020 die geänderten Mehrwertsteuersätze:

- aus 7 % wird 5 %
- aus 19 % wird 16 %

Vor-Ort-Gastronomie mit Sitzplätzen

Wenn in der Filiale oder im Café mindestens ein Sitzplatz zur Verfügung steht, gilt Folgendes:

- Für Speisen (Kuchen, Torten, Snacks etc.) gilt in der Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020 statt bisher 19 % nun 5 %. In der Zeit vom 1.1. bis 30.6.2021 gelten 7 % und ab 1.7.2021 wieder 19 %.
- Für Getränke gelten in der Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020 statt bisher 19 % nun 16 % und ab 1.1.2021 wieder 19 %.

Vor-Ort-Gastronomie ohne Sitzplätze

Wenn den Kunden in der Filiale oder im Café keine Sitzplätze zur Verfügung stehen, gilt Folgendes:

- Für Speisen (Kuchen, Torten, Snacks etc.) gelten in der Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020 statt bisher 7 % nun 5 % und ab 1.1.2021 wieder 7 %.
- Für sog. Luxus-Speisen (Hummer, Kaviar oder Süßkartoffeln) gelten in der Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020 statt bisher 19 % nun 16 % und ab 1.1.2021 wieder 19 %.
- Für die meisten Getränke gelten in der Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020 statt bisher 19 % nun 16 % und ab 1.1.2021 wieder 19 %.
- Für Milch, Milchmischgetränke ab 75 % Milchanteil (gilt nur für tierische Milch, nicht für Sojamilch!) gilt in der Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020 statt bisher 7 % nun 5 % und ab 1.1.2021 wieder 7 %.

Cateringleistungen

Für Cateringleistungen/Partyservice gilt in der Zeit vom 1.7. bis 31.12.2020 grds. statt bisher 19 % nun 5 %. In der Zeit vom 1.1. bis 30.6.2021 gelten 7 % und ab 1.7.2021 wieder 19 %. Details finden Sie im Merkblatt des ZDH (Problem: Verpflichtungsdienstleistung, S. 7).





Zentralverband des
Deutschen Bäckerhandwerks e.V.

Sonderfälle

Nicht alle Sonderfälle können in einer kurzen Umsetzungshilfe geklärt werden. Wir empfehlen, diese z. B. mit dem Steuerberater zu besprechen. Nachfolgend stellen wir die wichtigsten und häufigsten Spezialfälle als Fragen und Antworten dar:

Müssen die Preisschilder und Speisekarten geändert werden?

Preisschilder und Speisekarten zeigen in der Regel nur den Bruttopreis. Geben Sie die Steuersenkung nicht an die Kunden weiter, muss nichts geändert werden.

Was ist mit langfristigen Lieferverträgen?

Es kommt darauf an, ob Sie einen Vertrag mit einem Unternehmer (business to business, B2B) oder einem Verbraucher (business to consumer, B2C) abgeschlossen haben. Im B2B werden in der Regel Nettopreise vereinbart. Dann hat die Mehrwertsteuer-senkung keinen Einfluss auf den vereinbarten Preis und Sie beliefern den Kunden (z. B. ein Hotel oder ein Restaurant) zu einem niedrigeren Bruttopreis.

Mit Verbrauchern oder nicht vorsteuer-abzugsberechtigten Kunden werden in der Regel Bruttopreise vereinbart. Dann können Sie entscheiden, ob Sie zum vereinbarten Preis liefern oder die Senkung weitergeben.

Etwas anderes gilt, wenn der enthaltene Mehrwertsteuersatz ausdrücklich im Vertrag vereinbart/festgesetzt ist.

Was passiert, wenn ich meine Kasse nicht rechtzeitig umprogrammiert bekomme?

Die korrekte Angabe der geltenden MwSt. ist verpflichtend. Wird die höhere (alte) Mehrwertsteuer in einer Rechnung oder einem Bon ausgewiesen, könnte dies zu Problemen mit dem Finanzamt führen; außerdem muss dann die Steuer (in „falscher“ Höhe) an das Finanzamt abgeführt werden. Unklar ist noch, ob in der Filiale der Bon handschriftlich korrigiert werden darf.

Auch im B2B-Bereich besteht ein Anspruch auf eine korrekte Rechnung mit korrektem Mehrwertsteuersatz.

Muss ich die Steuersatzänderung an meine Kunden weitergeben?

Nein. Das ist ausschließlich eine unternehmerische Entscheidung.

